

swissuniversities

**Zulassung zum
Bachelorstudium
an Fachhochschulen
Best Practices**

von swissuniversities verabschiedet am 24. November 2021 / **Version vom 2. April 2026**

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz

Im [Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG](#) sind grundsätzlich drei direkte Zulassungswege zum Bachelorstudium an den Fachhochschulen festgeschrieben.

An erster Stelle steht die Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf (Art. 25. Abs. 1 lit. a). Ein zweiter Weg erfolgt über die gymnasiale Maturität zusammen mit einer mindestens einjährigen Berufserfahrung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf (Art. 25. Abs. 1 lit. b). Der dritte Zulassungsweg führt über die Fachmaturität in einer dem Fachbereich verwandten Studienrichtung (Art. 25 Abs. 1 lit. c).

Die Zulassung zu einem Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe im Fachbereich Gesundheit richtet sich nach den Übergangsbestimmungen im HFKG, Art. 73 Abs. 3.

1.2 Verordnung Koordination Lehre

Die [Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen](#) regelt die Studienstufen, die Zulassung zu den Studienstufen und deren Übergänge, die Durchlässigkeit und Mobilität innerhalb der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen und zwischen diesen Hochschultypen.

Die Zulassung zur ersten Studienstufe an den Hochschulen und den anderen Institutionen des Hochschulbereichs ist in [Art. 6](#) mit Verweis auf die Art. 23-25 HFKG geregelt.

1.3 Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den FH und den FH-Instituten

Die [Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den FH und den FH-Instituten](#) (Zulassungsverordnung FH) fasst die bisher in verschiedenen Erlassen zerstreuten Zulassungsregelungen in einer einzigen Verordnung zusammen. Sie regelt für das Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe in den Fachbereichen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Design, Soziale Arbeit, angewandte Psychologie, angewandte Linguistik, Musik, Theater und andere Künste sowie Sport

(a) die Zulassung ohne oder mit Aufnahmeprüfung,

(b) die zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Fachbereiche und

(c) die Anforderungen bezüglich Arbeitswelterfahrung allgemein und für einzelne Fachbereiche.

1.4 Regelungen der Hochschulträger

Kantonale und interkantonale Gesetze und Verordnungen der Träger der Fachhochschulen (Stufe Kantone) verweisen für die Zulassung auf das Bundesrecht und enthalten darüber hinaus Bestimmungen, die unter anderem die Beschränkung der Zulassung ermöglichen und regeln.

1.5 Lissabonner Konvention

Die Schweiz hat am 24. März 1998 das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“¹ (*Lissabonner Konvention*) ratifiziert. Die Lissabonner Konvention bildet eine Grundlage für die Bewertung von ausländischen Studienberechtigungsausweisen.

2. Arbeitswelterfahrung

2.1 Best Practice Arbeitswelterfahrung

Die Arbeitswelterfahrung ist im 4. Abschnitt der Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung an Fachhochschulen geregelt. Die Best Practice Arbeitswelterfahrung von swissuniversities beschreibt die Anforderungen an die einjährige Arbeitswelterfahrung in Übereinstimmung mit dem HFKG Art. 25 und der Zulassungsverordnung FH [Art. 7-12](#). Es werden die relevanten Prozesse und Abläufe dargestellt, Instrumente zur Verfügung gestellt und die Anforderungen an die Kompetenznachweise für die Fachbereiche Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft sowie Wirtschaft und Dienstleistungen beschrieben. (vgl. www.arbeitswelterfahrung.ch)

2.2 Praxisintegriertes MINT-Studium

Im Rahmen eines Pilotversuchs können Fachhochschulen in den MINT-Bereichen Praxisintegrierte Bachelorstudiengänge (PiBS) für Personen mit gymnasialer Maturität oder mit einer Berufsmaturität mit fachfremder Studienrichtung ohne vorherige einjährige Arbeitswelterfahrung anbieten. Die PiBs dauern vier statt drei Jahre und beinhalten über den Zeitraum des gesamten Studiums einen Praxisanteil von 40% in einem Unternehmen. Diese Angebote setzen einen von der Fachhochschule validierten vierjährigen Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen voraus. Ziel dieses Pilotversuchs ist, die Praxisorientierung der Studierenden zu stärken und den Fachkräftemangel im MINT-Bereich zu mindern. Der Versuch wurde bis und mit Startjahrgang 2025 verlängert.

3. Weitere Zulassungswege

3.1 Durchlässigkeit höhere Berufsbildung

Die Übergänge innerhalb des Tertiärbereichs sind nicht Gegenstand der Zulassungsverordnung. In Abstimmung mit der Arbeitswelt² hat swissuniversities im 2015 die nachfolgenden Modalitäten zur Zulassung von Abschlüssen der höheren Berufsbildung HBB zu einem FH-Bachelorstudium formuliert.

¹ Lissabonner Konvention (1997). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2002/423/de>

² Dieser Abschnitt zur Zulassung zu einem Fachhochschulstudium mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung ist im Rahmen des Auftrags des SBFI zur Unterstützung der Kooperation zwischen den Fachhochschulen und der Höheren Berufsbildung vom 05.01.15 erarbeitet worden.

3.1.1 Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Eidgenössisches, oder eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule [HF]

in einem der Studienrichtung
verwandten Beruf



Studieninteressierte sind prüfungsfrei
zuzulassen.

in einem der Studienrichtung
nicht verwandten Beruf



Studieninteressierte sind prüfungsfrei
zuzulassen, wenn sie eine **mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung** in einem der Studienrichtung verwandten Beruf nachweisen.

Eidgenössisches Diplom [HFP]

in einem der Studienrichtung
verwandten Beruf



Studieninteressierte können zum Studium zugelassen werden, wenn sie den **Nachweis** erbringen, dass sie die von der Fachhochschule geforderten / die erforderlichen Kompetenzen im Bereich **Allgemeinbildung** mitbringen. Diese orientieren sich an den Anforderungen der Berufsmaturität. Die erforderlichen Kompetenzen werden von der Fachhochschule definiert. Die Fachhochschule regelt das Verfahren.

Fehlt der Nachweis, erfolgt die Zulassung über eine **Aufnahmeprüfung** zu den fehlenden Kompetenzen.

in einem der Studienrichtung
nicht verwandten Beruf



Studieninteressierte müssen eine **mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung** in einem der Studienrichtung verwandten Beruf nachweisen.

Sie können zum Studium zugelassen werden, wenn sie den **Nachweis** erbringen, dass sie die erforderlichen Kompetenzen im Bereich **Allgemeinbildung** mitbringen. Diese orientieren sich an den Anforderungen der Berufsmaturität. Die erforderlichen Kompetenzen werden von der Fachhochschule definiert. Die Fachhochschule regelt das Verfahren.

Fehlt der Nachweis im Bereich Allgemeinbildung, erfolgt die Zulassung über eine **Aufnahmeprüfung** zu den fehlenden Kompetenzen.

Eidgenössischer Fachausweis [BP]

in einem der Studienrichtung
verwandten Beruf



Studieninteressierte können nach Bestehen einer **Aufnahmeprüfung** zugelassen werden.

Die Aufnahmeprüfung orientiert sich an den Anforderungen der Berufsmaturität und stellt fest, ob die erforderlichen Kompetenzen im Bereich der **Allgemeinbildung** vorhanden sind. Die erforderlichen Kompetenzen werden von der Fachhochschule definiert. Die Fachhochschule regelt das Verfahren.

in einem der Studienrichtung
nicht verwandten Beruf



Studieninteressierte können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung zugelassen werden, wenn sie eine **mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung** in einem der Studienrichtung verwandten Beruf nachweisen.

Die **Aufnahmeprüfung** orientiert sich an den Anforderungen der Berufsmaturität und stellt fest, ob die erforderlichen Kompetenzen im Bereich der **Allgemeinbildung** vorhanden sind. Die erforderlichen Kompetenzen werden von der Fachhochschule definiert. Die Fachhochschule regelt das Verfahren.

3.1.2 Anrechnung von Praxis- und Bildungsleistungen aus der höheren Berufsbildung

Die Fachhochschule kann in der höheren Berufsbildung erworbene Praxis- und Bildungsleistungen bis maximal 90 ECTS an das Bachelorstudium anrechnen. Massgebend sind die erworbenen Kompetenzen und deren Passung.

3.1.3 Durchlässigkeit Diplom HF – Bachelor FH in der Pflege

Aufgrund der speziellen Situation in der Pflege, wonach gemäss Art. 12 GesBG sowohl der Bachelor FH als auch das Diplom HF zur Berufsausübung als Pflegefachperson berechtigen, bietet die Fachhochschule für diplomierte Pflegefachpersonen HF einen verkürzten Bachelorstudiengang Pflege an, bei dem pauschal 90 Credits für das Diplom HF angerechnet werden (Passerelle mit 90 Credits).

Zusätzlich rechnet sie Personen, die nach Erhalt des Diploms HF eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (Beschäftigungsgrad von mind. 80%) vorweisen können, im Rahmen einer individuellen Kompetenzüberprüfung weitere bis max. 30 ECTS an. Niveau, Inhalt und Prüfungsform der individuellen Kompetenzüberprüfung sind an allen Fachhochschulen einheitlich.

3.2 Ausländische Vorbildungsausweise

Die Zulassung mit ausländischen Vorbildungsausweisen ist in den schweizerischen Rechtsgrundlagen nicht geregelt. Sie erfolgt mittels einer Gleichwertigkeitsüberprüfung³ mit den schweizerischen Zulassungsausweisen auf Grundlage der Lissabonner Konvention IV⁴.

³ Eine gewisse Orientierung bietet die [Länderliste mit den Zulassungsbedingungen der universitären Hochschulen für ausländische gymnasiale Zeugnisse](#) bzw. die Empfehlungen 2021 für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse der Kammer UH von swissuniversities (wirksam ab dem Studienjahr 2023/2024)

⁴ Lissabonner Konvention (1997). <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20012727/index.html>